

Mandanten- Brief

Januar 2017

1. Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung

Unternehmen mit Bargeldeinnahmen nutzen in der Regel **Registrierkassen, PC-Kassensysteme, Taxameter** etc. Diese Geräte sind Teil der Buchführung und unterliegen damit **denselben Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten wie die Buchführungssysteme** selbst. Der Einsatz solcher Geräte hat eine Reihe von betriebswirtschaftlichen Vorteilen, ist allerdings auch mit Pflichten verbunden. Insbesondere **endet am 31. Dezember 2016 die Übergangsregelung für nicht aufrüstbare Altsysteme**. Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat das als Anlass genommen, über die Pflichten beim Einsatz von Kassensystemen zu informieren.

- **Aufzeichnung:** Alle Einnahmen und Ausgaben sind einzeln aufzuzeichnen. Die Einzeldaten müssen während der **Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren** jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufbewahrt werden. Auch die Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten sowie Handbücher und Programmieranleitungen sind aufzubewahren.
- **Aufrüstung:** Können nicht alle Einzeldaten für 10 Jahre im Gerät gespeichert werden, ist die Kasse umgehend mit Speichererweiterungen auszustatten. Ist das technisch nicht möglich, müssen die Daten auf einem externen Datenträger gespeichert werden. Das Unternehmen muss nachweisen können, dass alle steuerlich relevanten **Daten manipulationssicher, unveränderbar und jederzeit lesbar gespeichert** werden. Die Kosten für die ggf. notwendige Hilfe eines IT-Dienstleisters muss das Unternehmen tragen. Bei einem Wechsel des Kassensystems sind die Daten des Altsystems zu sichern.
- **Härtefallregelung:** Ein Kassensystem, bei dem eine dauerhafte Datenspeicherung technisch nachweislich nicht möglich ist, darf **längstens bis zum 31. Dezember 2016 eingesetzt** werden. In diesem Fall müssen alle mit der Kasse verbundenen Unterlagen (Anleitungen, Änderungsprotokolle, Rechnungen, Tagesendsummenbons, Auswertungen etc.) aufbewahrt werden. Darüber hinaus ist die Vollständigkeit der Tagesendsummenbons durch Vorlage der Programmierprotokolle nachweisbar sicherzustellen. Weiter sollten alle ungewöhnlichen Vorfälle protokolliert werden (z. B. Defekt, Nachstornos). Fehlen die Programmierungsunterlagen oder Protokolle nachträglicher Programmänderungen, ist dies ein formeller Mangel der Buchführung, der für sich genommen zu einer **Hinzuschätzung von Einnahmen** führen kann.
- **Offene Ladenkassen:** Bei einer offenen Ladenkasse sind die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung mit hohem Aufwand verbunden, denn auch hier ist die **Aufzeichnung jedes einzelnen Handelsgeschäftes** erforderlich. Zu erfassen sind der Inhalt des Geschäfts und Name und Adresse des Vertragspartners. Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung entfällt nur dann,



Hinweise des
Fiskus zur korrekten
Kassenbuchführung

Frist für Altgeräte nur
bis Ende 2016

Aufbewahrung aller
Einzeldaten für 10 Jahre

unveränderliche
Speicherung im Gerät oder
auf externem Datenträger

Einsatz von Altgeräten
ohne ausreichende
Speichermöglichkeit nur
bis Ende 2016 zulässig

fehlende Aufzeichnungen
können zu Schätzungen
führen

manuelle Aufzeichnung
bei offener Ladenkasse

wenn nachweislich Waren von geringem Wert an eine Vielzahl unbekannter und auch nicht feststellbarer Personen verkauft werden. In diesem Fall müssen die Bareinnahmen anhand eines Kassenberichts nachgewiesen werden.

- **Kassenbericht:** Für die Anfertigung des Kassenberichts ist der gesamte **Bargeldbestand einschließlich Hartgeld täglich zu zählen**. Entnahmen und Ausgaben sind zum so ermittelten Endbestand zu addieren und Einlagen und der Kassenanfangsbestand abzuziehen, sodass sich im Ergebnis die Tageseinnahmen ergeben. Darüber hinaus sollten Sie die Ermittlung des Geldbestandes am Ende des Tages durch ein Zählprotokoll nachweisen. Rundungen oder Schätzungen sind unzulässig. Die Entnahmen, Einlagen einschließlich Herkunftsnachweis und Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen.
- **Software:** Mit Standardsoftware erstellte **Tabellen (Excel-Kassenbuch)** sind nicht manipulationssicher und daher **vorschriftswidrig**. Software wird nur dann vom Finanzamt anerkannt, wenn eine nachträgliche Änderung unmöglich ist oder vom Programm automatisch protokolliert wird.
- **Datenzugriffsrecht:** Das Finanzamt hat im Rahmen einer Außenprüfung das Recht auf Datenzugriff. Der Prüfer darf **Einsicht ins Kassensystem nehmen oder eine Datenträgerüberlassung verlangen**. Das Unternehmen muss selbst dafür sorgen, dass die Einzeldaten mit allen Strukturinformationen in der Kasse nicht nur gespeichert, sondern auch exportiert und in einem für das Finanzamt lesbaren Format zur Verfügung gestellt werden können.
- **Folgen von Mängeln:** Ist die Kassenführung nicht ordnungsgemäß, hat dies den Verlust der Ordnungsmäßigkeit der gesamten Buchführung zur Folge. Das Finanzamt kann dann **Umsatz und Gewinn schätzen**. Stellt das Finanzamt darüber hinaus durch Verprobungen Differenzen fest, die nicht substantiell widerlegt werden können, folgt daraus auch ein Steuerstrafverfahren.
- **Manipulationen:** Vorsätzliches oder grob fahrlässiges Löschen von Daten oder Manipulation in der Programmierung ist als **Urkundenunterdrückung oder Steuerhinterziehung strafbar**.

2. Sachbezugswerte für 2017

Der Bundesrat hat im November 2016 die neuen Sachbezugswerte für das Jahr 2017 beschlossen. Im Vergleich zum laufenden Jahr **erhöhen sich nur die Sachbezugswerte für Mahlzeiten** um 2 %. Die **Sachbezugswerte betragen in 2017 bundeseinheitlich**

- für eine **freie Unterkunft monatlich 223 Euro** oder täglich 7,43 Euro;
- für **Mahlzeiten täglich 8,04 Euro** (2016: 7,87 Euro), davon entfallen 1,70 Euro auf ein Frühstück und je 3,17 Euro auf ein Mittag- oder Abendessen. Der **monatliche Sachbezugswert beträgt 241 Euro** (bisher 236 Euro; Frühstück 51 statt 50 Euro, Mittag- und Abendessen 95 statt 93 Euro).

3. Beitragsbemessungsgrenzen 2017

Zum 1. Januar 2017 werden die Eckwerte der Sozialversicherung wieder an die Lohnentwicklung im abgelaufenen Jahr angepasst. Die Löhne und Gehälter sind 2015 **um durchschnittlich 2,65 % gestiegen**, wobei Ostdeutschland mit 3,91 % deutlich über den alten Bundesländern liegt.

täglicher Kassenbericht bei offener Ladenkasse ohne Aufzeichnung aller Einzelgeschäfte

nur manipulationssicheres Software-Kassenbuch wird anerkannt

Finanzamt darf Datenüberlassung auf einem Datenträger verlangen

Schätzung von Umsatz und Gewinn

Manipulationen sind strafbar

dieses Jahr nur Anpassung der Sachbezugswerte für Mahlzeiten

Anhebung um rund 2 % von 236 Euro auf 241 Euro

erneut deutliche Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen

- Die Beitragsbemessungsgrenze in der **Renten- und Arbeitslosenversicherung** steigt im Westen um 1.800 Euro auf 76.200 Euro (6.350 Euro mtl.). Im Osten steigt sie um 3.600 Euro auf dann 68.400 Euro (5.700 Euro mtl.).
- In der **knappschaftlichen Versicherung** steigt die Grenze im Westen um 2.400 Euro auf dann 94.200 Euro (7.850 Euro mtl.). Im Osten beträgt die Erhöhung beachtliche 4.200 Euro auf dann 84.000 Euro (7.000 Euro mtl.).
- In der **Kranken- und Pflegeversicherung** ist die Beitragsbemessungsgrenze bundesweit einheitlich festgelegt und erhöht sich um 1.350 Euro auf dann 52.200 Euro (4.350 Euro mtl.). Die Versicherungspflichtgrenze liegt allerdings 5.400 Euro höher bei 57.600 Euro im Jahr (4.800 Euro mtl.).
- Die **Bezugsgröße** steigt im Westen, wieder um 840 Euro und beträgt nun 35.700 Euro im Jahr (2.975 Euro mtl.). Im Osten erhöht sich die Bezugsgröße sogar um 1.680 Euro auf dann 31.920 Euro im Jahr (2.660 Euro mtl.).

Anstieg fällt im Osten wieder höher aus als im Westen

Entgeltgrenze in der Krankenversicherung steigt um 2,65 %

5,5 % höhere Bezugsgröße in Ostdeutschland

4. Anhebung des Mindestlohns für 2017 auf 8,84 Euro

Seit 2015 gilt in Deutschland ein **gesetzlicher Mindeststundenlohn von 8,50 Euro**. Alle zwei Jahre ist jedoch eine **Erhöhung des Mindestlohns** vorgesehen. Die Bundesregierung hat daher im Oktober die Mindestlohnanpassungsverordnung beschlossen. Damit steigt der gesetzliche Mindestlohn **zum 1. Januar 2017 um 34 Cent auf 8,84 Euro**. Die Erhöhung basiert auf dem Vorschlag der Mindestlohnkommission vom 28. Juni 2016, von dem die Bundesregierung nicht abweichen kann. Die nächste Erhöhung des Mindestlohns steht in zwei Jahren – also 2019 – an.

erste Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns

Anhebung um 0,34 Euro pro Stunde

5. Steuerliche Förderung der Elektromobilität beschlossen

Im Oktober hat der Bundesrat dem **Gesetz zur Förderung der Elektromobilität** zugestimmt. Vor allem wird damit die seit dem 1. Januar 2016 geltende **fünfjährige Steuerbefreiung** bei erstmaliger Zulassung von Elektroautos **auf zehn Jahre verlängert**. Auch das **Aufladen** privater Elektro- oder Hybridfahrzeuge **im Betrieb des Arbeitgebers**, das bislang als geldwerter Vorteil versteuert werden musste, ist **von 2017 bis einschließlich 2020 steuerfrei**. Die Steuerbefreiung des Ladestroms gilt auch für betriebliche Fahrzeuge, die der Arbeitnehmer privat nutzen kann. Zusätzlich wird die Überlassung von Ladevorrichtungen an Arbeitnehmer begünstigt.

Befreiung von der Kfz-Steuer für 10 Jahre

steuerfreier geldwerter Vorteil von 2017 bis 2020

6. Widerruf der Steuerpauschalierung für Sachzuwendungen

Der Bundesfinanzhof hat zur **Steuerpauschalierung für Sachzuwendungen** gleich mehrere Fragen beantwortet. Zunächst haben die Richter die gängige Praxis bestätigt, dass die **Pauschalierungswahlrechte** für Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und für Zuwendungen an Nichtarbeitnehmer **unabhängig voneinander ausgeübt** werden können. Die Wahl muss für beide Pauschalierungskreise **jeweils für sämtliche Sachzuwendungen einheitlich** getroffen werden. Während die Finanzverwaltung die einmal ausgeübte Wahl für unwiderruflich hält, hat der Bundesfinanzhof nun klargestellt, dass **beide**

getrenntes Wahlrecht für Arbeitnehmer und Nichtarbeitnehmer

ausgeübtes Wahlrecht kann widerrufen werden

Wahlrechte widerrufenlich sind. Der Widerruf ist durch die Abgabe einer geänderten Lohnsteuer-Anmeldung beim Finanzamt zu erklären. Eine formlose Erklärung reicht für den Widerruf nicht aus. Außerdem hält es der Bundesfinanzhof für notwendig, dass der **Zuwendungsempfänger über den Widerruf informiert** wird, damit er von seinen steuerlichen Pflichten erfährt. Erfolgt keine Information des Empfängers, dann kann das eine strafbewehrte Vereitelung des staatlichen Steueranspruchs sein. Schließlich hat der Bundesfinanzhof noch festgestellt, dass eine **geänderte Ausübung des Wahlrechts ein rückwirkendes Ereignis** ist. Für den Zuwendungsempfänger beginnt damit bei einem Widerruf die Festsetzungsverjährung für die nun von ihm selbst zu tragende Steuer erst mit Ablauf des Jahres, in dem der Widerruf erfolgt ist.

7. Anerkennung einer inkongruenten Gewinnausschüttung

Der **zivilrechtlich wirksame Beschluss** über eine Gewinnausschüttung, deren Aufteilung vom Gewinnverteilungsschlüssel im Gesellschaftsvertrag abweicht, ist nach Meinung des Finanzgerichts Köln **auch steuerlich anzuerkennen**, sofern kein Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten vorliegt. Im Streitfall wollte das Finanzamt die inkongruente Gewinnausschüttung allen drei Gesellschaftern gleichmäßig zurechnen, wogegen der Gesellschafter, der auf eine Ausschüttung verzichtet hatte, erfolgreich geklagt hat. Das Finanzgericht berief sich in seinem Urteil auch auf **verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA)**, die sehr **oft ungleichmäßig auf die Gesellschafter verteilt** seien, ohne dass bisher je jemand auf die Idee gekommen wäre, eine vGA anteilig allen Gesellschaftern zuzurechnen.

8. Verlustrücktrag trotz schädlichen Beteiligungserwerbs

Werden **innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 % der Anteile** an einer GmbH an einen Erwerber übertragen, sind die bis dahin **nicht genutzten Verluste** der GmbH insoweit **nicht mehr steuerlich abziehbar**. Nach der Vorgabe des Bundesfinanzministeriums schließt das nicht nur einen Verlustvortrag aus, sondern auch einen Verlustrücktrag. Dem hat sich nun aber das Finanzgericht Münster entgegengestellt. Zweck der gesetzlichen Regelung sei, dass **Verluste nicht wirtschaftlich übertragen** und von personell veränderten Gesellschaften genutzt werden können. Bei einem Verlustrücktrag liege aber keine personelle Veränderung vor. Damit nutzten nur die Gesellschafter den Verlust, die ihn auch erwirtschaftet haben. Im Gegensatz zum Verlustvortrag sei der **Verlustrücktrag somit weiter zulässig**.

9. Selbstbehalt bei einer privaten Krankenversicherung

Wer bei der privaten Krankenversicherung einen **Tarif mit Selbstbehalt** wählt, kann die deswegen selbst getragenen **Krankheitskosten nicht bei den Sonderausgaben** steuerlich abziehen, meint der Bundesfinanzhof. Die Selbstbeteiligung ist **keine Gegenleistung für die Erlangung des Versicherungsschutzes** und daher allenfalls als außergewöhnliche Belastung abziehbar, wenn die zumutbare Eigenbelastung überschritten wird.

Information des Empfängers über Widerruf notwendig

Widerruf ist ein rückwirkendes Ereignis

wirksamer Gewinnverteilungsbeschluss mit abweichendem Verteilungsschlüssel ist auch steuerlich gültig

Vergleich mit verdeckter Gewinnausschüttung

Übertragung von Anteilen verhindert Ausnutzung aufgelaufener Verluste

Verbot gilt nur für Verlustvortrag, nicht aber für einen Verlustrücktrag

selbst getragene Kosten sind keine Versicherungsbeiträge und damit auch keine Sonderausgaben